

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994

Genehmigung für die gewerbsmäßige Vermittlung von Abfällen
im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG nach der Vorschrift
des § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG

<p>Merkblatt Antragstellung gem. § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG</p>

1. Antragstellung:

Der Antrag ist bei der unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen. Der Antragsteller muss folgendes darlegen:

- für welche Abfallgruppen - gefährliche Abfälle, sonstige Abfallarten - die Genehmigung beantragt wird,
- ob die Genehmigung auch für das Vermitteln von grenzüberschreitenden Verbringungen gelten soll und
- für welchen Zeitraum die Genehmigung beantragt wird.

Vom Antragsteller ist eine für die Maklertätigkeit verantwortliche Person zu benennen. Die für die Maklertätigkeit verantwortliche Person und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragte Person können identisch sein.

2. Notwendige Antragsunterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Gewerbeanmeldung bzw. Handelsregisterauszug
2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister für das Unternehmen
3. polizeiliches Führungszeugnis sowie Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die verantwortliche Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter
4. Nachweis der Sachkunde der verantwortlichen Person und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Sachkunde ist schriftlich durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z.B. des Besuchs entsprechender Lehrgänge oder Fachveranstaltungen) nachzuweisen.

Anmerkungen zu 2 und 3:

Das polizeiliche Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister können bei der jeweiligen Stadt-/Gemeindeverwaltung beantragt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Belegart: „Auskunft an eine Behörde“ gewählt wird. Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

Gebühren für die Entscheidung über die Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG

Die Gebühr für die Genehmigung setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 250 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein geringerer oder höherer Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil im Einzelfall zu ermitteln und
- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 2.500 Euro mit folgenden Faktoren:

Faktor	Laufzeit der Genehmigung
0,2	bei einer einmaligen Vermittlung
0,5	bei bis zu 2 Jahren Geltungsdauer
1,0	bei einer unbegrenzten Geltungsdauer

Faktor	Anzahl der Abfallarten
0,2	Bis 5 Abfallschlüssel
0,5	6 bis 20 Abfallschlüssel
0,7	21 bis 150 Abfallschlüssel
1,0	über 150 Abfallschlüssel

Faktor	Umfang der Genehmigung
0,7	bei nur inländischen oder nur grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften
0,9	bei inländischen und grenzüberschreitenden Vermittlungsgeschäften

Die Höchstgebühr beträgt 2.500 Euro.

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 125 Euro ermäßigt werden.

Änderung von Genehmigungen

Bei der Änderung von Aspekten, die den Genehmigungsumfang unberührt lassen (z.B. Änderung des Firmennamens, des Firmensitzes innerhalb von NRW und nach NRW, Wechsel der verantwortlichen Person), ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe des Verwaltungsgebührenanteils von 125 Euro zu erheben.“

Informationen/Ansprechpartner:

Märkischer Kreis
Fachdienst 45 - Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Wasserbau
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid
Fax: 02351/ 966-6375
Internet: www.maerkischer-kreis.de

Herr Grevers
Tel.: (02351) 966-6391
h.grevers@maerkischer-kreis.de

Frau Mieth
Tel.: (02351) 966-6369
s.mieth@maerkischer-kreis.de